

Anwalts

blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

4/2013

April



Magazin

Neue Fachanwaltschaften: Wer darf mitspielen?

Aufsätze

Spießhofer: Gender Code	240
Mahler: UN-Sozialpakt	245
Karpenstein/Eckart: EuGH-Verfahren	249
Danckwerts: UWG-Streitgegenstand	252
Metter: Mietrechtsänderungsgesetz	255

Magazin

Hartung: Quote für Sozietäten	264
Mayen: DAV und DJT	268
„Finanztest“ testet Anwaltsauskunft	273

Aus der Arbeit des DAV

Menschenrechte	278
----------------	-----

Rechtsprechung

BGH: Werbung mit „Steuerbüro“	291
BGH: UWG-Streitgegenstand	295
BVerfG: PKH-Verfahren ≠ Vollprüfung	298

A Aufsätze

Editorial

- M 115** Eigenförderung statt
Frauenförderung
Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen, Düsseldorf
Rechtsanwalt,
Herausgeber des Anwaltsblatts

Nachrichten

- M 118** Bericht aus Berlin
„Neue Etiketten,
alte Schubladen“
Peter Carstens, Berlin
- M 120** Bericht aus Brüssel:
Geldwäscherichtlinie geht in
die vierte Modellreihe
Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M., Brüssel
- M 122** Nachrichten
- M 135** Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins
- M 142** Bücher & Internet
- M 148** Deutsche Anwaltakademie
Seminarkalender

Schlussplädoyer

- M 150** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 298** Fotonachweis, Impressum

Anwaltspraxis

- 240** Der Gender Code – auf dem
Weg zu einer Kultur der
Selbstverständlichkeit
Rechtsanwältin Dr. Birgit Spießhofer,
M.C.J. (New York), Berlin
- 245** UN-Sozialpakt: Wirtschaftliche,
soziale und kulturelle Rechte
sind einklagbar!
Dr. Claudia Mahler, Berlin
- 249** Neue Verfahrensordnung
vor dem EuGH: Änderungen
für die anwaltliche Praxis
Rechtsanwalt Dr. Ulrich Karpenstein und
Rechtsanwalt Dr. Christian Eckart, LL.M.
(Cornell), Berlin
- 252** Klagehäufung im UWG:
Nach „TÜV“ tut nun ein
„Biomineralewasser“ gut
Richter am Landgericht Dr. Rolf Nikolas
Danckwerts, LL.M. (Tulane/USA), Berlin
- 255** Mietrechtsänderungsgesetz
und Modernisierung – was
Anwälte jetzt wissen sollten
Rechtsanwältin Kirsten Metter, Berlin

Soldan Institut

- 258** Stärkung der Anwalts-
station – nur in der Theorie
oder auch in der Praxis?
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Dokumentationszentrum

- 260** England: Legal Aid Act bedroht
anwaltschaftliches Engagement
Dokumentationszentrum für Europäisches
Anwalts- und Notarrecht (Universität Köln)

Bücherschau

- 261** Kanzleimanagement
Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Anwaltsblattgespräch

- 264** Das Ende des Dogmas
der Verfügbarkeit –
Quote für Sozietäten
Interview mit Rechtsanwalt Markus
Hartung, Berlin

Kommentar

- 268** Sind ZPO und GVG noch
zeitgemäß? Anwältinnen und
Anwälte auf dem Juristentag
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen,
Bonn/Köln

Gastkommentar

- 269** Die Einebnung von Ehe
und Familie
Dr. Reinhard Müller, Frankfurter Allgemeine
Zeitung

Report

- 270** Neue Fachanwaltschaften:
Wer darf mitspielen?
Dr. Justus von Daniels, Berlin
- 273** Wie Mandanten heute im Netz
ihren Anwalt suchen
Marieke Greif, Berlin

Anwälte fragen nach Ethik

- 276** Compliance – Ein Ethikgebot?
DAV-Ausschuss Anwaltliche Berufsethik

Stärkung der Anwaltsstation – nur in der Theorie oder auch in der Praxis?

Referendariat: Wie es die Referendare mit dem „Tauchen“ halten – 10 Jahre Ausbildungsreform

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

Die „Tauchstation“ ist ein geflügeltes Wort: Der Referendar ist formal einer Anwaltskanzlei zugewiesen, wird dort aber nicht ausgebildet, sondern lernt zu Hause für die Klausuren des zweiten Staatsexamens. Ob dieses Phänomen auch nach der Ausbildungsreform 2003 – mit der Verlängerung der Anwaltsstation auf neun Monate – noch existiert, untersuchte das Soldan Institut. Das Ergebnis: Zumindest für einen Teil der Anwaltsstation gibt es den Wunsch der Referendare zum „Tauchen“. Das zweite Staatsexamen mit seiner Fixierung auf die Justizsicht prägt noch immer das Referendariat. Das Anliegen eines anwaltsorientierten Referendariats wird – das zeigen die Erfahrungen mit 10 Jahren Ausbildungsreform – ersichtlich konterkariert. Im Mai-Heft und im Juni-Heft wird das Soldan Institut weitere Forschungsergebnisse zur Anwaltsstation vorstellen.

I. Stärkung der Anwaltsorientierung in der Referendarausbildung

Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002¹ hat mit Wirkung zum 1. Juli 2003 zu tiefgreifenden Änderungen des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) geführt, die auch die post-universitäre berufspraktische Ausbildung der Rechtsreferendare umgestaltet: In der Stagenausbildung der Referendare ist die sog. Anwaltsstation deutlich gestärkt worden. Sie dauert seit dem Inkrafttreten des Reformgesetzes nach § 5 b Abs. 4 DRiG neun Monate.² Entscheidet sich der Referendar, auch die nach den Examensklausuren zu absolvierende Wahlstation mit einer Dauer von drei Monaten in einer Anwaltskanzlei zu verbringen, umfasst die berufspraktische Ausbildung in der Anwaltschaft einen Zeitraum von bis zu einem Jahr. Mit dieser primär die Referendare betreffenden Änderung einher gegangen ist eine deutlichere, wenn auch nur appellative Inpflichtnahme der Rechtsanwaltschaft: § 59 Abs. 1 BRAO, der zuvor besondere Pflichten für den Fall der Beschäftigung von Referendaren bestimmte, wurde dahingehend geändert, dass der „Rechtsanwalt in angemessenem Umfang an der Ausbildung von Referendaren mitwirken“ soll.³ Unverändert blieb trotz dieser stärkeren Einbindung der Anwaltschaft in die Referendarausbildung die Ausgestaltung des Referendariats als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zum jeweiligen Bundesland, das zugleich für die Vergütung der Referendare Sorge trägt.

Hintergrund der Änderung des DRiG, aber auch des § 59 BRAO, war nicht zuletzt die Erkenntnis, dass Aufbau und Inhalte der Juristenausbildung zwar traditionell auf das Ausbildungsziel der „Befähigung zum Richteramt“ ausgerichtet

sind, auf dem Beschäftigungsmarkt 20.000 Richtern mittlerweile aber fast 160.000 Rechtsanwälte gegenüberstehen⁴ – die Zahl der Richter ist in Deutschland seit 1995 um zehn Prozent zurückgegangen, während sich die Anwaltszahlen in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt haben. Kamen im Jahr 1975 noch auf einen Richter zwei Rechtsanwälte, hat sich das Verhältnis dreißig Jahre später auf fast 1:8 verschoben⁵ – Hommelhoff hat bereits vor einigen Jahren feinsinnig das Bild von den „Anwälten im Streckbett der Richterausbildung“ gezeichnet.⁶

Im Rahmen der Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2011 sind die praktischen Konsequenzen der Reform der Referendarausbildung im Jahr 2003 auch unter dem Gesichtspunkt untersucht worden, wie ernst es die Referendare bei Bewerbungen um Ausbildungsstellen mit der Praxisausbildung nehmen. Anlass zu einer entsprechenden Analyse ist die Tatsache, dass die Reform der Referendarausbildung ein strukturelles Problem nicht beseitigt hat: Die – seit 2003 neunmonatige – Anwaltsstation im Sinne von § 5 b Abs. 4 DRiG liegt im gesetzlich vorgegebenen Ausbildungsplan zeitlich weiterhin unmittelbar vor den Klausuren für die Zweite Juristische Prüfung. Ein etwaiges Interesse eines Referendars, möglichst intensiv in die tägliche Mandatspraxis der Ausbildungskanzlei eingebunden zu werden, kollidiert damit nach wie vor in starkem Maße mit dem – nachvollziehbaren – Anliegen des Referendars, hinreichend Zeit für das Eigenstudium zum Zwecke der Vorbereitung auf die Examensklausuren zu haben. Auch eine noch so effektive und umfassende Praxisausbildung bereitet – gerade in Zeiten zunehmender Spezialisierung von Rechtsanwälten und Kanzleien und damit zwangsläufig auch der Referendarausbilder – aus Sicht des durchschnittlichen Referendars nicht hinreichend auf ein thematisch breit gefächertes Klausurexamen vor. Aufgrund der im Bereich der Juristenausbildung weiterhin stark ausgeprägten Notenfixierung bestimmt daher nicht nur aus Sicht der Referendare, sondern auch vieler anwaltlicher Arbeitgeber weniger die Qualität der Praxisausbildung als primär die in der Zweiten Juristischen Prüfung erzielte Note die *employability*, die künftigen Berufschancen. Solange dieser gordische Knoten nicht gänzlich oder zumindest zu Gunsten der Anwaltsstake zerschlagen wird, ist der Erfolg aller Bemühungen um eine möglichst effektive praktische Ausbildung künftiger Volljuristen in einem – ohnehin nur kurzen – Zeitraum von 20 Monaten zwischen Beginn der Ausbildung und Anfertigung der Klausuren von vorneherein begrenzt.

Mit der Verlängerung der Anwaltsstation auf neun Monate ging unter anderem die Erwartung einher, das Phänomen des „Tauchens“, das heißt die Freistellung des Referendars von der praktischen Ausbildung durch den Ausbilder zum Zwecke der Examensvorbereitung, zwar nicht zu beseitigen, seine negativen Auswirkungen auf die Praxisausbildung aber zu minimieren. Ein Anliegen der Befragung war daher, herauszufinden, wie effektiv die Anwaltsstake gegen-

1 BGBl. I S. 2592 ff.

2 Nach Landesrecht ist es zum Teil möglich, ein Drittel dieser Zeit bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband o. ä. zu verbringen.

3 Die Vorschrift hat in erster Linie Signalfunktion, ihr kann aber auch der allgemeine öffentliche Bildungsauftrag der Anwaltschaft entnommen werden, vgl. BT-Drucks. 14/7176, S. 15.

4 Vgl. Richterstatistik des BMJ (www.bmj.de) und Anwaltsstatistik des BRAK (www.brak.de).

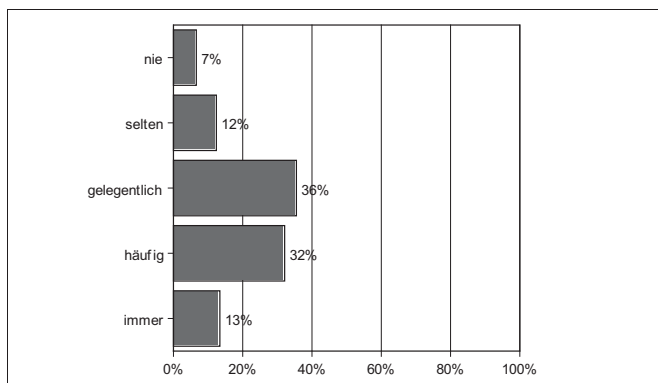
5 Vgl. Kilian/Dreske, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2011/2012, Tab. 10.6.2.

6 Hommelhoff, FS Sigle (2000), S. 463 ff.

wärtig für die Praxisausbildung genutzt wird. Die teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurden um Auskunft gebeten, wie häufig von Referendaren die Erwartung bzw. der Wunsch geäußert wird, einen Teil der Anwaltsstation in einem Umfang von drei oder mehr Monaten der Examensvorbereitung zu widmen, also umgangssprachlich „tauchen zu dürfen.“ Zwar würden die gewonnenen Erkenntnisse an zusätzlicher Aussagekraft gewinnen, wenn vergleichbare Daten bereits unter Geltung des früheren Ausbildungsmodells erhoben worden wären, gleichwohl sind die Ergebnisse der Befragung auch bei einer isolierten Betrachtung instruktiv.

II. Der Rechtsreferendar – ein „Gewohnheitstaucher“?

Nach den Erfahrungen der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Ausbildungskanzleien ist die Erwartungshaltung von Referendaren, im Rahmen der Anwaltsstation einen Teil der Station ausschließlich der Examensvorbereitung widmen zu können, d. h. in einem Umfang von drei Monaten oder mehr „tauchen“ zu dürfen, nicht so ausgeprägt, wie dies der anekdotische Befund nahe legen würde. Zwar machen 13 Prozent der Rechtsanwälte immer und 32 Prozent häufig die Erfahrung, dass Referendare die Erwartung hegen, im Rahmen der Ausbildung „tauchen“ zu dürfen. 36 Prozent der Befragten berichten, dass dies nur gelegentlich, 12 Prozent, dass dies selten vorkomme. Sieben-Prozent der Anwälte aus Ausbildungskanzleien haben diese Erfahrung noch nie gemacht. Ein Vorbehalt ist freilich zu machen: Da das Berufsrechtsbarometer nur tatsächlich anwaltlich tätige Rechtsanwälte befragt, ist nicht auszuschließen, dass „ausbildungsunwillige“ Referendare in größerem



* nur Rechtsanwälte, deren Kanzleien Referendare in der Anwaltsstation ausbilden.
Abb. 1: Erwartung der Möglichkeit zu „tauchen“*

Umfang gezielt Titular- oder Syndikusanwälte als Stagenausbilder wählen. Eine solche Strategie wäre in den vorstehenden Zahlen nur eingeschränkt abgebildet.

Bemerkenswert ist, dass sich bei einer differenzierenden Betrachtung lediglich spezialisierte Anwälte als Teilgruppe der Anwaltschaft identifizieren lassen, die sich besonders häufig mit der Erwartung von Referendaren konfrontiert sieht, während der Anwaltsstage tauchen zu können. 51 Prozent der Fachanwälte berichten, dass dies häufig oder immer vorkomme, hingegen nur 39 Prozent der Anwälte ohne Fachanwaltstitel. Dies kann dafür sprechen, dass Referendare bei einer Ausbildung durch einen spezialisierten Anwalt verstärkt die Notwendigkeit sehen, sich breitere, examensrelevante Kenntnisse im Eigenstudium anzueignen.

	keine Fachanwaltschaft	Fachanwaltschaft
nie / selten	22 %	17 %
gelegentlich	39 %	32 %
häufig / immer	39 %	51 %

* nur Rechtsanwälte, deren Kanzleien Referendare in der Anwaltsstation ausbilden. p <= 0,05
Tab. 1: Erwartung der Möglichkeit zu „tauchen“ nach Fachanwaltschaft*

Keinen Einfluss hat hingegen der Typus der Ausbildungskanzlei – insbesondere lässt sich nicht feststellen, dass eine Anwaltsstage in einer von Referendaren häufig als besonders prestigeträchtig erachteten größeren überörtlichen oder in einer internationalen Sozietät dazu führt, dass der Wunsch, längere Zeiträume freigestellt zu werden, verhaltener geäußert wird.

III. Bewertung

Knapp weniger als die Hälfte aller Ausbildungskanzleien berichtet, dass Referendare immer oder häufig den Wunsch äußern, (mindestens) drei Monate der Anwaltsstage nicht in der Ausbildungskanzlei verbringen zu müssen. Zwar ist dieser Wert nicht so hoch wie anekdotische Befunde dies hätten erwarten lassen, gleichwohl führt er faktisch zu einer Verkürzung der Ausbildung in der Anwaltspraxis in einem Umfang, der – umgelegt auf alle Referendare – die Anwaltsstage um sicherlich zwei Monate verkürzt. Das Anliegen eines anwaltsorientierten Referendariats wird hierdurch ersichtlich konterkariert.



Dr. Matthias Kilian, Köln
Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts. Informationen zum Soldan Institut im Internet unter www.soldaninstitut.de.
Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

7 Die für diese Studie erhobenen Daten beruhen auf einer vom Soldan Institut per Telefax durchgeführten Umfrage. Im Zeitraum vom 26. April bis zum 23. Mai 2011 nahmen insgesamt 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an der Befragung teil. Die Fragebögen wurden an eine jeweils identisch große Zahl von Rechtsanwälten versandt, die nach dem Zufallsprinzip aus einer Stichprobe von 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden. Jeder dieser Rechtsanwälte hatte die gleiche Chance, in die Stichprobe zu gelangen, wodurch das Kriterium einer Zufallsauswahl erfüllt ist.